

**Gebührensatzung für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl  
und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und  
Studienbewerber sowie ausländischer Studierender  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 23. März 2023**

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Gebührenordnung:

**§ 1  
Erhebung**

- (1) Die Technische Hochschule Deggendorf erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender Servicegebühren.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist nach dem Aufwand für die Technische Hochschule Deggendorf und nach der Bedeutung der Leistung (Service) für die betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden, zu bemessen. <sup>2</sup>Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender, entstehenden Personal- und Sachkosten - insbesondere aus Kosten, die durch spezifische Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt EUR 50,00 je Bewerbung für einen Studiengang an der Technische Hochschule Deggendorf und EUR 500,00 pro Semester, in dem

Studierende an der Technischen Hochschule Deggendorf immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Die jeweilige Höhe der Gebühr ist so bemessen, dass der Aufwand der Technischen Hochschule Deggendorf sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert und die sonstige Bedeutung der Leistung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländische Studierende angemessen berücksichtigt wird.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden mit dem Eingang der Bewerbung bzw. mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Es wird hierzu ein entsprechender Gebührenbescheid durch die Technische Hochschule Deggendorf oder durch eine von dieser beauftragten Einrichtung erlassen. <sup>3</sup>Die Zahlung hat durch Überweisung per sogenanntem E-Payment zu erfolgen.

### **§ 4 Rückerstattung von Gebühren, Ratenzahlung und Stundung**

<sup>1</sup>Eine Rückerstattung von Gebühren ist in keinem Fall möglich. <sup>2</sup>Insbesondere erfolgt bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs und/oder sonstigen Angeboten der Hochschule oder bei zwischenzeitlicher Exmatrikulation keine Erstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren. <sup>3</sup>Ratenzahlung oder Stundung sind nicht möglich.

### **§ 5 Folgen der Nichtzahlung**

- (1) Wird die Gebühr in Höhe von EUR 50,00 für die Bewerbung nicht entrichtet, erfolgt keine weitere Behandlung der Bewerbung durch die Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, welche die pro Semester fälligen Gebühren in Höhe von EUR 500,00 nicht fristgerecht entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen. <sup>2</sup>Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Deggendorf oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. <sup>3</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, welche die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden nicht immatrikuliert oder zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
  2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
  3. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 und 2 erfasst sind,
  4. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
  5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
  6. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
  7. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
  8. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
  9. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Technischen Hochschule Deggendorf.
- (2) Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

- (3) Für Austauschstudierende werden keine Gebühren erhoben.
- (4) <sup>1</sup>Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, die einen besonderen Härtefall nachweisen können, werden keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn die Gebührenerhebung aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.

### **§ 7 Mitwirkungspflichten**

Um das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände nach § 6 prüfen zu können, sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende verpflichtet, der Technischen Hochschule Deggendorf alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 8 Studien- und Prüfungsordnungen**

Die Ausgestaltung der Studienangebote regeln die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten und weitere Bestimmungen**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 15. April 2023 in Kraft.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 wird die Erhebung von Gebühren in Höhe von EUR 50,00 je Bewerbung ausgesetzt.
- (3) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Wintersemester 2023/2024 und zum Sommersemester 2024 wird die Gebühr in Höhe von EUR 500,00 pro Semester erst ab dem Wintersemester 2024/2025 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 22.03.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 23.03.2023

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 23.03.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23.03.2023.